### Information



Satzung Nr. 07 / 17.12.2020

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Gebührensatzung – GebS)

Vom 30. März 2017 (AMBI 2017, S. 10)

geändert durch Satzung vom 13. Juli 2017 (AMBI 2017, S. 42)

zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2020 (AMBI 2020, S. 11)

### Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts Heinrich-Lübke-Straße 27 81737 München

Tel. 089 63808-0 Fax 089 63808-140 info@blm.de www.blm.de Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (Gebührensatzung – GebS)

> Vom 30. März 2017 (AMBI 2017, S. 10)

zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2020 (AMBI 2020, S. 11)

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBI. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 427, ber. GVBl. 2017, S. 17) und auf Grund Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Ausführungsgesetz Rundfunk - AGRf) vom 24. Juli 2003 (GVBI. S. 477, 480, BayRS 2251-11-S/W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 159), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzuna:

#### Inhaltsübersicht

### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 1 Amtshandlung, Kostengläubiger
- § 2 Sachliche Kostenfreiheit
- § 3 Persönliche Gebührenfreiheit

#### Zweiter Abschnitt Kosten der Amtshandlungen

- § 4 Kostenverzeichnis und Gebührenbemessung
- § 5 Sonstige Vorschriften

### Dritter Abschnitt **Schlussbestimmung**

§ 6 Inkrafttreten

§ 7 Außerkrafttreten

Anlage zur GebS: Kostenverzeichnis

#### Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

#### § 1 Amtshandlung, Kostengläubiger

<sup>1</sup>Für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlung) erhebt die Landeszentrale Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung, soweit nicht die Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 19. November 2009 (StAnz Nr. 48) einschlägig ist. <sup>2</sup>Programmgestaltende Entscheidungen der Landeszentrale wie die Genehmigung von Programmänderungen, die Anordnung oder die Genehmigung von Zulieferungen, Entscheidungen über Gegendarstellungen oder Anordnungen gem. Art. 16 Abs. 3 BayMG sowie die Überprüfung der Sendefähigkeit von Beiträgen sind keine Amtshandlungen im Sinn des Satzes 1.

### § 2 Sachliche Kostenfreiheit

- (1) <sup>1</sup>Kosten werden nicht erhoben für
- Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden;
- 2. Entscheidungen über Programm- oder Technikförderung;
- 3. Entscheidungen über die Erhebung und die Verteilung des Finanzierungsbeitrags;
- 4. Amtshandlungen bei der Wahlprüfung des Medienrats oder des Verwaltungsrats;
- 5. Auskünfte einfacher Art;
- 6. die Anforderung von Kosten und Kostenvorschüssen;
- 7. die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen;
- die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden oder Beschwerden nach Art. 17 BayMG;
- das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung oder über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a VwGO.

<sup>2</sup>Von der Erhebung der Kosten kann abgesehen werden, soweit sie der Billigkeit widerspricht.

(2) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinn des § 5 Nr. 4, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligter oder durch das Verschulden Beteiligter oder Dritter entstanden sind, diesen auferlegt werden.

### § 3 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Zahlung der Gebühren befreit sind Anbietervereine im Sinn des § 8 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung von Sende- und Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung nach

dem Bayerischen Mediengesetz (AFK-Satzung).

#### Zweiter Abschnitt Kosten der Amtshandlungen

# § 4 Kostenverzeichnis und Gebührenbemessung

- (1) Für Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Kostenverzeichnis erhoben, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Enthält das Kostenverzeichnis keine Festgebühr, sondern nur eine Rahmengebühr, so ist die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Kostenschuldners, zu bemessen.
- (3) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis. <sup>2</sup>Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- 4) Für Amtshandlungen gegenüber gemeinnützigen Anbietern kann die festzusetzende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

### § 5 Sonstige Vorschriften

Im Übrigen finden die Vorschriften des

- 1. Art. 2 des Kostengesetzes (Kostenschuldner),
- Art. 7 des Kostengesetzes (Mehrere Amtshandlungen),

- 3. Art. 8 des Kostengesetzes (Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags),
- 4. Art. 10 des Kostengesetzes (Auslagen),
- Art. 11 des Kostengesetzes (Entstehung des Kostenanspruchs),
- Art. 12 des Kostengesetzes (Kostenentscheidung, Rechtsbehelf),
- 7. Art. 13 des Kostengesetzes (Festsetzungsverjährung),
- 8. Art. 14 des Kostengesetzes (Kostenvorschuss, Zurückbehaltung),
- 9. Art. 15 des Kostengesetzes (Fälligkeit),
- Art. 16 des Kostengesetzes (Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung),
- 11. Art. 17 des Kostengesetzes (Zinsen),
- 12. Art. 18 des Kostengesetzes (Säumniszuschläge) und
- 13. Art. 19 des Kostengesetzes (Zahlungsverjährung)

entsprechende Anwendung.

# Dritter Abschnitt **Schlussbestimmung**

## § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 31. März 2017 in Kraft.\*) <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Bayerischen Mediengesetz (Gebührensatzung – GebS) vom 22. März 2001 (StAnz Nr. 13, ber. Nr. 16), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2010 (StAnz Nr. 50), und die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollzug des

AGStV Mediend. und Jugendmediensch. (Gebührensatzung AGStV) vom 7. Oktober 2004 (StAnz Nr. 42) außer Kraft.

<sup>\*)</sup> Diese Inkrafttretensregelung bezieht sich auf die Ursprungsfassung der Satzung. Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus der Inkrafttretensregelung der Änderungssatzung.

Die Gebühren des Kostenverzeichnisses für Kapazitätszuweisungen gelten für die vollständige Kapazitätsnutzung und sind bei anteiliger oder zeitweiser Nutzung verhältnismäßig zu reduzieren.

#### Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	Allgemeines	
1.1	Anordnung nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayMG	50,- bis 100.000,-
1.2	Genehmigungserweiterung, insbesondere Sendezeit- oder Gebietserweiterung	50,- bis 10.000,-
1.3	Widerruf von Genehmigungen	500,- bis 3.000,-
1.4	Widerruf einer Zuweisung von Übertragungs- kapazitäten	500,- bis 1.500,-
1.5	Widerruf einer Zuweisung von Übertragungs- kapazitäten in Zusammenhang mit einem Genehmigungswiderruf	zusätzlich zu Nr. 1.3 100,- bis 500,-
1.6	Rückforderung von Fördermittel gemäß Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG	50,- bis 250,-
1.7	Beanstandung von Rechtsverstößen im Programm nach dem BayMG	
1.7.1	Hörfunk	200,- bis 500,-
1.7.2	Fernsehen	350,- bis 1.000,-
2.	Fernsehen	
2.1	Terrestrische Verbreitung bundesweiter Fernseh- programme	
2.1.1	Zuweisung von Übertragungskapazitäten	10.000,- bis 50.000,-
2.1.2	Verlängerung einer Zuweisung	10.000,- bis 50.000,-
2.2	Landesweite Fernsehfenster	
2.2.1	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayMG mit Zuweisung von Übertragungskapazitäten	je halbe Stunde Sendezeit pro Woche 2.500,-
2.2.2	Verlängerung der Zuweisung gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 4 BayMG	je halbe Stunde Sendezeit pro Woche 2.500,-

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
2.3	Genehmigung von lokalen/regionalen/landesweiten Fernsehprogrammen ohne Zuweisung von Übertragungskapazitäten	
2.3.1	in Kabelanlagen mit bis zu 999 angeschlossenen Wohneinheiten	500,- bis 750,-
2.3.2	in Kabelanlagen mit bis zu 5.000 angeschlossenen Wohneinheiten	750,- bis 1.250,-
2.3.3	in Kabelanlagen mit bis zu 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten	1.250,- bis 5.000,-
2.3.4	in allen übrigen Fällen	5.000,- bis 12.500,-
2.3.5	IP Stream	50,- bis 5.000,-
2.4	Genehmigung von lokalen/regionalen Fernseh- programmen mit Zuweisung von Übertragungs- kapazitäten	
2.4.1	Genehmigung	8.000,- bis 10.000,-
2.4.2	Zuweisung	je Übertragungs- weg 1.000,-
2.4.3	Verlängerung der Zuweisung	10.000,- bis 12.500,-
2.5	Entscheidungen über die Zusammenarbeit von Anbietern	
2.5.1	Genehmigung einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft nach Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayMG, wenn nicht im Zusammenhang mit einer Genehmigung	500,-
2.5.2	Untersagung einer Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayMG	1.000,-
2.5.3	Bescheinigung der Unbedenklichkeit der Zusammenarbeit nach Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayMG	100,-
2.6	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 BayMG	
2.6.1	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayMG	200,- bis 800,-
2.6.2	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayMG	300,- bis 1.500,-
2.7	Bescheinigung der Unbedenklichkeit einer Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse	100,- bis 4.000,-
2.8	Genehmigung von Fernsehprogrammen, die ausschließlich für den Empfang im Ausland bestimmt sind	1.000,- bis 100.000,-

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
3.	Hörfunk	
3.1	Genehmigung von Hörfunkprogrammen ohne Zuweisung von Übertragungskapazitäten	1.000,- bis 2.500,-
3.2	Genehmigung von Hörfunkprogrammen mit Zuweisung von Übertragungskapazitäten	
3.2.1	für ein Hörfunkprogramm einer landesweiten UKW- Hörfunksenderkette	50.000,- bis 60.000,-
3.2.2	für ein Hörfunkprogramm einer landesweiten DAB- Hörfunksenderkette	8.000,- bis 20.000,-
3.2.3	für ein lokales/regionales Hörfunkprogramm	1.000,- bis 10.000,-
3.2.4	Die Gebühr für die Verlängerung einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten entspricht den Gebühren nach Nrn. 3.2.1 bis 3.2.3	
3.3	Entscheidungen über die Zusammenarbeit von Anbietern	
3.3.1	Genehmigung einer Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft nach Art. 25 Abs. 3 Satz 2 BayMG, wenn nicht im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach Nr. 3.2	500,-
3.3.2	Untersagung einer Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte gem. Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BayMG	1.000,-
3.3.3	Bescheinigung der Unbedenklichkeit der Zusammenarbeit nach Art. 25 Abs. 4 Satz 2 BayMG	100,-
3.4	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 BayMG	
3.4.1	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayMG	200,- bis 800,-
3.4.2	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayMG	300,- bis 1.500,-
3.5	Bescheinigung der Unbedenklichkeit einer Änderung der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse	100,- bis 4.000,-
3.6	Zuweisung von Übertragungskapazitäten gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayMG	1.500,-
3.7	Zuweisung von Füllsenderfrequenzen gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayMG	250,- bis 1.000,-
3.8	Nachträgliche Zuweisung weiterer Übertragungs- kapazitäten	2.000,- bis 5.000,-
4.	Weiterverbreitung	
4.1	Genehmigung der zeitversetzten oder unvollständigen Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gemäß Art. 35 Abs. 4 BayMG	1.000,- je Programm

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
4.2	Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunk- programmen	1.500,- je Programm
5.	Vollzug des JMStV gegenüber Anbietern von lokalen, regionalen oder landesweiten Rundfunkangeboten	
5.1	Anerkennung einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle	1.000,- bis 10.000,-
5.2	Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik	1.000,- bis 10.000,-
5.3	Festlegung von Sendezeiten im Einzelfall gemäß § 8 JMStV	100,- bis 1.000,-
5.4	Festlegung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 JMStV	100,- bis 1.000,-
5.5	Beanstandung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des JMStV oder Anordnung einer Maßnahme auf der Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages	100,- bis 3.000,-
6.	Amtshandlungen nach dem JMStV bei Angeboten von lokalen, regionalen und landesweiten Telemedien	
6.1	Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 AGRf, § 19 JMStV	1.000,- bis 10.000,-
6.2	Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrtechnik	1.000,- bis 10.000,-
7.	Aufsichtsmaßnahmen nach § 109 MStV bei Angeboten von lokalen, regionalen und landesweiten Telemedien	
7.1	Beanstandung eines Verstoßes gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags	250,- bis 1.000,-
7.2	Untersagung eines Angebots wegen Verstoß gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz- Staatsvertrags	500,- bis 1.500,-
7.3	Sperrung eines Angebots wegen Verstoß gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz- Staatsvertrags	500,- bis 1.500,-
7.4	Anordnung einer sonstigen Maßnahme wegen Verstoß gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz- Staatsvertrags	250,- bis 1.500,-
7.5	Beanstandung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 MStV	50,- bis 150,-
7.6	Anordnung einer sonstigen Maßnahme wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 MStV	100,- bis 1.000,-
7.7	Beanstandung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 bis 2 MStV	50,- bis 1.000,-

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
7.8	Anordnung einer sonstigen Maßnahme wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 bis 2 MStV	100,- bis 1.500,-
7.9	Beanstandung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 MStV	50,- bis 1.000,-
7.10	Anordnung einer sonstigen Maßnahme wegen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 22 Abs. 3 MStV	100,- bis 1.500,-